Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 6. Januar 1897.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9864 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vom 9. November 1896; unter

Nr. 9865 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken, vom 11. März 1896; unter

Nr. 9866 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg, vom 7. Dezember 1896; und unter

Nr. 9867 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 14. Dezember 1896.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9870 das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staats-Anleihe, vom 23. Dezember 1896; und unter

Nr. 9871 das Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 23. Dezember 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 24. Mai 1897 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1897, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1897 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1897 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

2)

Bekanntmachung

betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages und die im Staatsschuldbuche eingetragenen 4prozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer 3monatlichen Frist zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers den Inhabern jener Schuldverschreibungen die Umwandlung der 4prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und den im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umschreibung in 3½prozentige Buchschulden angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen und von den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung, bezw. Umschreibung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Förderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß sie mit dem 20. Januar

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Januar 1897

1897 abläuft. Von denjenigen Inhabern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und von denjenigen im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden, welche die Baarzahlung zum Nennwerth nicht spätestens am 20. Januar 1897 beantragen, wird gemäß § 2 des gedachten Gesetzes ohne weitern Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, bezw. mit der Umschreibung ihrer 4prozentigen in 3½prozentige Buchschulden einverstanden sind.

Nach § 3 des Gesetzes werden die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden noch bis zum 30. September 1897 mit 4 Prozent verzinst und nach § 10 dürfen die in 3½prozentige umgewandelten oder nach § 7 des Gesetzes ausgereichten Staatsschuldverschreibungen, sowie die in 3½prozentige umgeschriebenen Buchschulden den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe wird durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bewirkt werden, während die Umschreibung der 4prozentigen in 3½prozentige Buchschulden im Staatsschuldbuche von Amtswegen, ohne daß es eines Antrags der eingetragenen Gläubiger bedarf, kostenfrei erfolgen wird.

Dagegen haben:

1. diejenigen Inhaber von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen, welche Baarzahlung des Kapitalbetrages verlangen, ihren Antrag innerhalb der obigen Frist schriftlich unter Einreichung der Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst S. W. Oranienstraße Nr. 92/94 zu richten. Außer den Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist von demselben bei Rückgabe der mit dem Stempelvermerke über die Anmeldung zur baaren Rückzahlung versehenen Schuldverschreibungen wieder abzuliefern.

   Werden die Schuldverschreibungen der Kontrolle der Staatspapiere mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung des Verzeichnisses in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt,
2. die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche Rückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Buchforderung verlangen, haben ihre Anträge ebenfalls schriftlich innerhalb der obigen Frist an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Das vorgedachte Gesetz vom 23. Dezember 1896 giebt ferner:

1. den Inhabern von Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe das Recht, statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen;
2. den in das Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe ist das Recht zugestanden, statt der Umschreibung die Ausreichung von 3½prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Die vorgedachten Eintragungen, bezw. Ausreichungen erfolgen kostenfrei.

Die Anträge, welche sich auf die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Eintragungen, bezw. Umschreibungen beziehen, müssen jedoch bis zum 30. Juni 1897 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierselbst gerichtet werden.

Für die Anträge zu 1 genügt einfache schriftliche Form, während die Anträge zu 2 gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein müssen.

Die näheren Anordnungen betreffs der Abstempelung der umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen werden durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 29. Dezember 1896.

Der Finanz-Minister.

gez. Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1877 geborenen, im Regierungs-Bezirke Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1897 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist polizeilich zu bescheinigen.

   Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes. (§ 15 4 Wehrordnung.)

   Freiwillige, deren Väter verstorben sind,

haben der Meldung die gerichtliche Bestallungs-Urkunde ihres Vormundes in Urschrift oder beglaubigter Abschrift mitvorzulegen,

3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen,

4. das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird. (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1897 ausgesetzt werden, diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zu dem 1. Februar 1897 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1897 hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zu dem vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen 2 Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungs-Ordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1896.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

4) In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 5. December 1878 bestimme ich für die Prüfungen der Apothekergehülfen im Jahre 1897 — vorbehaltlich etwaiger, durch besondere Umstände gebotener Aenderungen — folgende Termine:

im ersten Vierteljahr: den 25. und 26. März,
" zweiten " " 17. und 18. Juni,
" dritten " " 23. und 24. September,
" vierten " " 16. und 17. December.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mir spätestens bis zum 15. des der Prüfung vorhergehenden Monats einzureichen.

Marienwerder, den 29. December 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die Handlungsgehülfen Henry Stargardter und Konrad Salomon zu Zempelburg, Kreis Flatow, haben am 2. August d. Js. die Kaufmannslehrlinge Lucian Tuczynski und Gustav Israelski mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Zempelburger See gerettet, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich den Genannten für diese That eine Prämie von je 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 29. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1897 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Commission an der höheren Mädchenschule (Viktoriaschule) Holzgasse Nr. 24 hierselbst anberaumt und zwar:

a. Frühjahrstermin:
schriftliche Prüfung am 15. und
mündliche Prüfung am 16. März,
b. Herbsttermin:
schriftliche Prüfung am 6. und
mündliche Prüfung am 7. September.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden, beabsichtigt wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- beziehungsweise Geburtsschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Erfolgt auf diese schriftliche Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoriaschule hierselbst beim Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 M. zu entrichten.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

7) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 7. d. Mts. ist angeordnet worden, daß die gemäß § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 bezw. der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerial-Blatt 1879 S. 221) zu führenden Verzeichnisse vom 1. Januar 1897 ab nach folgendem Muster aufzustellen sind.

Marienwerder, den 31. Dezember 1896. Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß

der innerhab des Amtsgerichtsbezirks ..... und zwar in ..... Forstrevier ..... in den Forstschutzbezirken

.....

während ..... Monat ..... 189.... angezeigten Vergehen und Uebertretungen, welche den durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls. Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall. Tage	Haftstrafe §361 Nr. 9 St.-G.-B. für den Unvermögensfall Tage	in erster Linie Tage	Wertherſatz. Mark	Einziehung.	Inhalt des richterlichen Strafbefehls. Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall. Tage	Haftstrafe §361 Nr. 9 St.-G.-B. für den Unvermögensfall Tage	in erster Linie Tage	Wertherſatz. Mark	Einziehung.	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Wertherſatz.	Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet. Bl.	Erledigt durch Urtheil I. Instanz. auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	Bemerkungen.
7. a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	8. a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	9.	10. a.	b.	11.

8) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1897 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent
   schriftliche Prüfung am 24., 26., 27. März,
   mündliche Prüfung am 30., 31. März und 1. April,
2. beim Seminar in Graudenz,
   schriftliche Prüfung am 4., 5., 6. Februar,
   mündliche Prüfung am 9., 10., 11. Februar,
3. beim Seminar in Tuchel,
   schriftliche Prüfung am 9., 10., 11. Septbr.,
   mündliche Prüfung am 14., 15., 16. Septbr.,
4. beim Seminar in Marienburg,
   a. Entlassungs-Prüfung,
   schriftliche Prüfung am 25., 26., 27. Febr.,
   mündliche Prüfung am 2., 3., 4. März,
   b. Entlassungs-Prüfung am Nebenkursus,
   schriftliche Prüfung am 16., 17., 18. Septbr.,
   mündliche Prüfung am 21., 22., 23. Septbr.,
5. beim Seminar in Pr. Friedland,
   schriftliche Prüfung am 19., 20., 21. August,
   mündliche Prüfung am 24., 25., 26. August,
6. beim Seminar in Löbau,
   schriftliche Prüfung am 4., 5., 6. März,
   mündliche Prüfung am 9., 10., 11. März.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheines,)
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbst eigner Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

9) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den Königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirks, zu welchen auch Zöglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1897 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Crone:
   schriftliche Prüfung am 27. April,
   mündliche Prüfung am 29. und 30. April;
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden:
   schriftliche Prüfung am 20. Februar,
   mündliche Prüfung am 23. und 24. Februar;
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwetz:
   schriftliche Prüfung am 13. Februar,
   mündliche Prüfung am 16. und 17. Februar;
4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard:
   schriftliche Prüfung am 15. Februar,
   mündliche Prüfung am 18. und 19. Februar.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstalts-Vorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Anstalts-Vorsteher eingesandt werden:

1. Taufattest (Geburtsschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist,
4. Zeugnisse über die genossene Vorbildung; dazu gehört der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben.
5. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termin eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

10) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rektoren für das Jahr 1897 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen:
   a. für den Frühjahrstermin auf den 18. und 19. Mai die schriftliche und auf den 20., 21. und 22. Mai die mündliche Prüfung,
   b. für den Herbsttermin auf den 23. und 24. November die schriftliche und auf den 25., 26. und 27. November die mündliche Prüfung;
2. zur Prüfung der Rektoren:
   a. für den Frühjahrstermin auf den 19. und 20. Mai,
   b. für den Herbsttermin auf den 24. und 25. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen erfolgt am 18. Mai resp. 23. November und derjenigen für die Rektorprüfung am 19. Mai resp. 24. November, Morgens 8 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Kollegiums (Regierungsgebäude Neugarten 12/16).

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung zur Prüfung für Lehrer an Mittelschulen muß mindestens 2; die für die Prüfung der Rektoren 3 Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Rufname unterstrichen, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philosophischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im bisherigen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rektor-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, jedenfalls aber spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1897 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone
   schriftliche Prüfung am 4. Mai,
   mündliche Prüfung am 5. Mai,
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden
   schriftliche Prüfung am 16. März,
   mündliche Prüfung am 17. März,
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwetz
   schriftliche Prüfung am 16. März,
   mündliche Prüfung am 17. März,
4. bei der Präparandenanstalt zu Pr. Stargard
   schriftliche Prüfung am 16. März,
   mündliche Prüfung am 17. März,

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Taufschein (Geburtsattest)
2. das Schulabgangszeugniß
3. der Impfschein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage $^3/_4$ 8 Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung pp. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

12) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf

den 16. November

anberaumt.

Die persönliche Meldung hat am 15. November Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungsgebühren von 12 M. in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

13) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1897 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent
   schriftliche Prüfung am 26. Oktober,
   mündliche Prüfung am 28. 29. 30. Oktober.
2. beim Seminar in Pr. Friedland
   schriftliche Prüfung am 11. Mai,
   mündliche Prüfung am 13. 14. 15. Mai.
3. beim Seminar in Graudenz
   schriftliche Prüfung am 31. August,
   mündliche Prüfung am 2. 3. 4. September.
4. beim Seminar in Löbau
   schriftliche Prüfung am 22. Juni,
   mündliche Prüfung am 24. 25. 26. Juni.
5. beim Seminar in Marienburg
   schriftliche Prüfung am 19. Oktober,
   mündliche Prüfung am 21. 22. 23. Oktober.
6. beim Seminar in Tuchel
   schriftliche Prüfung am 9. November,
   mündliche Prüfung am 11. 12. 13. November.

Die Meldung zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreisschul-Inspektor einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name, sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugniß des Orts- und des Kreisschulinspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminardirektor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

14) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1897 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent,
   schriftliche Prüfung am 2. April,
   mündliche Prüfung am 3. April,
2. beim Seminar in Graudenz,
   schriftliche Prüfung am 12. Februar,
   mündliche Prüfung am 13. Februar,
3. beim Seminar in Tuchel,
   schriftliche Prüfung am 17. September,
   mündliche Prüfung am 18. September,
4. beim Seminar in Marienburg,
   a. Aufnahme-Prüfung,
   schriftliche Prüfung am 5. März,
   mündliche Prüfung am 6. März,
   b. Aufnahme-Prüfung am Nebenkursus,
   schriftliche Prüfung am 24. September,
   mündliche Prüfung am 25. September,
5. beim Seminar in Pr. Friedland,
   schriftliche Prüfung am 27. August,
   mündliche Prüfung am 28. August,
6. beim Seminar in Löbau,
   schriftliche Prüfung am 12. März,
   mündliche Prüfung am 13. März.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirektor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr

zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a) der hinsichts der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
   b) das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, welche sich auch auf das Turnen zu erstrecken hat, und
   c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

15) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungs-Ordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer besonders hierzu ernannten Kommission für das Jahr 1897 folgende Termine anberaumt:

a. Frühjahrsprüfung der 16. und 17. März,
b. Herbstprüfung der 14. und 15. September.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am ersten Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:

1. Das Zeugniß über diese Prüfung,
2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b. von den übrigen Bewerberinnen:

1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Rufname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung — ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen — anzugeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage, Morgens 8 Uhr, in der Viktoriaschule hierselbst (Holzgasse Nr. 24) bei Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 M. zu entrichten ist.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

16) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1897 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulvorsteherinnen und zwar:

   Frühjahrs-Termin:

   a. Prüfung der Lehrerinnen:
   am 12. und 13. März schriftliche Prüfung,
   am 17. 18. und 19. März mündliche Prüfung.

   Herbst-Termin:
   am 3. und 4. September schriftliche Prüfung,
   am 8. und 9. September mündliche Prüfung.

   b. Prüfung der Schulvorsteherinnen:
   Frühjahrstermin am 16. März,
   Herbsttermin am 7. September.

2. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Graudenz
   am 21. und 22. Mai schriftliche Prüfung,
   am 25. und 26. Mai mündliche Prüfung.
3. Abangsprüfung am katholischen Marienstift in Berent:
   am 11. und 12. Juni schriftliche Prüfung,
   am 15. und 16. Juni mündliche Prüfung.

4. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Marienwerder:
am 28. und 29. Mai schriftliche Prüfung,
am 1. und 2. Juni mündliche Prüfung.
5. Comissionsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen und zwar:
a. Lehrerinnen-Prüfung:
am 12. und 13. Oktober schriftliche Prüfung,
am 15. und 16. Oktober mündliche Prüfung.
b. Schulvorsteherinnen-Prüfung:
am 15. Oktober.
6. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Thorn:
am 30. April und 1. Mai schriftliche Prüfung,
am 4. und 5. Mai mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, (Rufname unterstrichen) der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. Der Tauf- bezw. Geburtsschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr, bei Elbing vollendetes 19. Lebensjahr, nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt.)
3. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß (für die Abgangsprüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend),
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Viktoriaschule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte, an welche auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mk. zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten zu 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens 5 Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfnng ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe unerinnert binnen 8 Wochen spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Viktoriaschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte; an dieselben sind auch die Prüfungsgebühren mit 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 19. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 26. November 1896 anderweite Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken beschlossen hat, die an Stelle der bisherigen vom Bundesrathe unterm 12. November 1885, 25. Juni 1891, 25. Januar 1894 und 2. Mai 1895 beschlossenen Vorschriften treten, die abgeänderten Bestimmungen können bei den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden.

Danzig, den 26. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

18) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath am 17. Dezember d. Js. beschlossenen Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses sowie das Instruktionsbuch für die Zollabfertigung bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden können. Die Drucksachen können bei allen Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Danzig, den 27. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

19) **Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Schule zu Bratuschewo, Kreis Löbau, wird zum 1. Januar d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Löbau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Arnsfelde, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bartsch zu Dt. Krone bis zum 25. Januar d. Js. zu melden.

20)

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen für das Rechnungsjahr 1895.

I. Allgemeine Rechnung.

(Betriebsfonds.)

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark: in Werthpapieren und Werthurkunden.	Betrag in Mark: in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
		A. Einnahme.		
I		Beiträge — einschl. 6098 Mark 38 Pfg. für Seeleute . .	— —	1971421 88
II		Zinsen	— —	186922 00
III		Miethe und Pacht aus Grundbesitz	— —	200 00
IV		Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	1201119 00	— —
V		Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	— —	25916 95
VI		Zuschüsse aus dem Reservefonds	— —	— —
VII		Erstattung von Rentenzahlungen:		
	1	Invalidenrenten . . . . . 431,51 Mk.		
	2	Altersrenten . . . . . 258,90 „		
			— —	690 41
VIII		Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen . .	— —	4327 25
		Summe	1201119 00	2189478 49
		Dazu: Kursgewinn für veräußerte Effekten	377 42	— —
		ferner der Betrag der unerledigten Voreinnahmen . .	— —	7 84
		Gesammteinnahme	1201496 42	2189486 33
			3 390 982,75 Mark.	
		B. Ausgabe.		
I		Renten:		
	1	Invalidenrenten . . . . . 278 258,56 Mk.		
	2	Altersrenten . . . . . 494 048,36 „	— —	772306 92
II		Kapitalabfindungen an Ausländer	— —	— —
III		Kosten des Heilverfahrens	— —	5621 76
IV		Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes) . .	— —	3609 87
V		Verwaltungskosten	— —	123253 56
VI		Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten . .	— —	4814 40
VII		Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben .	— —	25624 60
VIII		Kosten der Kontrole	— —	30035 97
IX		Kosten der Rechtshilfe	— —	17 80
X		Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücken 2c.)	— —	1209298 75
XI		Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	25916 95	— —
XII		Ueberweisung an den Reservefonds	— —	242041 91
XIII		Andere nicht vorgesehene Ausgaben	— —	382 05
		Summe	25916 95	2417007 59
		Dazu: Kursverlust für ausgelooste Effekten	34 64	— —
		und der Betrag der unerledigten Vorschüsse	— —	4090 00
		Gesammtausgabe	25951 59	2421097 59
			2 447 049,18 Mark.	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark: in Werthpapieren und Werthurkunden.	Betrag in Mark: in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
		C. Abschluß.		
		Es beträgt:		
		1. Die Gesammteinnahme nach Abschnitt A . . .	1201496 42	2189486 33
		2. Die Gesammtausgabe nach Abschnitt B . . .	25951 59	2421097 59
		mithin Bestand resp. Vorschuß	1175544 83	231611 26
		dazu a. der Bestand am Schlusse des Vorjahres	4712714 57	**) 305697 68
			5888259 40	74086 42
		b.	*) 285 00	—
		zusammen	5888544 40	74086 42
			5 962 630,82 Mark.	

*) Der Betrag von 285 Mark stellt sich als Amortisationsfonds dar, welcher zur Zeit der Tilgung der auf dem Dienstgrundstück der Versicherungsanstalt für die Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin lastenden Hypothek von 57000 Mark zu Gunsten der Versicherungsanstalt aufgelaufen war.
Um diesen Betrag erhöht sich der Werth des Dienstgrundstücks der Anstalt.
Mit dem Ausgleich der Differenz im Jahre 1895 hat sich das Reichs-Versicherungsamt einverstanden erklärt. — Verfg. vom 24. November 1895. R. V. A. II. 7168. —

**) Baar . . . . . 301 829,28 Mk.
Vorschüsse . . . . . 3 874,40 „
305 703,68 Mk.
ab Voreinnahmen . . . . . 6,00 „
bleiben . . . . . 305 697,68 Mk.

II. Reservefonds.

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark: in Werthpapieren und Werthurkunden.	Betrag in Mark: in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
		A. Einnahme.		
I		Zinsen	— —	29089 44
II		Miethe und Pacht aus Grundbesitz	— —	— —
III		Ueberweisungen an den Reservefonds	— —	242041 91
IV		Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	269966 50	— —
V		Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	— —	76 72
VI		Sonstige Einnahmen	— —	262 50
		Summe	269966 50	271470 57
			541 437,07 Mark.	
		B. Ausgabe.		
I		Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücken 2c.)	— —	271719 20
II		Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	76 72	— —
III		Inanspruchnahme des Reservefonds (§ 21 Absatz 3 des Gesetzes)	— —	— —
IV		Sonstige Ausgaben	— —	— —
		Summe	76 72	271719 20
			271 795,92 Mark.	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark in Werthpapieren und Werthurkunden.	Betrag in Mark in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
		C. Abschluß.		
		Es beträgt:		
		1. die Gesammteinnahme nach Abschnitt A . . .	269 966 50	271 470 57
		2. die Gesammtausgabe nach Abschnitt B . . .	76 72	271 719 20
		mithin Bestand resp. Vorschuß	269 889 78	248 63
		dazu der Bestand des Reservefonds am Schlusse des Vorjahres	731 982 47	298 95
		zusammen	1 001 872 25	50 32
			1 001 922,57 Mark.	

III. Vermögens-Uebersicht.

Das Vermögen der Anstalt bestand Ende Dezember 1895:

A. Allgemeine Rechnung.
(Betriebsfonds.)

I. In Werthpapieren und Werthurkunden 5 732 985 Mk. 03 Pf.

II. In Grundstücken:

1. Geschäftsgebäude Neugarten Servis-Nr. 2 Blatt 21 des Grundbuchs: Anschaffungs- und Herstellungspreis einschließlich des im Jahre 1893 errichteten Erweiterungsbaues jedoch nach Abrechnung für Abnutzung rund . . . . . 148 400 Mk.

III. In Kassenbestand, Werth der Inventarien 2c.

1. Kassenbestand	74 086	Mk. 42	Pf.
2. Werth der vorhandenen Inventarien einschließlich des Werthes der bei den Schiedsgerichten befindlichen Inventarienstücke	18 694	„ 96	„
3. Sonstige Vermögensgegenstände (Bücher, Karten pp.) einschließlich der von den Schiedsgerichten beschafften Bücher 2c.	1 887	„ 79	„
Summe III	94 669	Mk. 17	Pf.
Dazu:			
Summe II Grundstücke	148 400	„ —	„
Summe I Werthpapiere 2c.	5 732 985	„ 03	„
giebt Vermögen A Allgemeine Rechnung	5 976 054	Mk. 20	Pf.

B. Reservefonds.

I. Werthpapiere und Werthurkunden .	1 001 872	„ 25	„
II. Kassenbestand . . .	50	„ 32	„
giebt Vermögen B Reservefonds	1 001 922	Mk. 57	Pf.

Schluß.

Vermögen A — Allgemeine Rechnung	5 976 054	„ 20	„
„ B — Reservefonds	1 001 922	„ 57	„
Mithin Vermögensbestand der Anstalt	6 977 976	Mk. 77	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird auf Grund des § 23 des Statuts vom 19. September/13. November 1890 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Dezember 1896.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Westpreußen.

Jäckel.

21) **Bekanntmachung.**

Nach Tarifstelle 48 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung).

Der Stempel ist nicht mehr, wie früher zu den Verträgen selbst zu verwenden; der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat vielmehr die Verträge einzeln in ein Verzeichniß einzutragen, das von allen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden kann.

Bei der Führung und Versteuerung der Verzeichnisse sind folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll, sofern der Zins (bezw. Nutzung,) wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethsvertrag, in dem der monatliche Miethszins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethsvertrag, in dem der monatliche Miethszins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethszinse von 6000 Mark geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf.

Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mk. der Stempel beträgt 0,50 Mk.
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 Mk. der Stempel beträgt 1,00 Mk.,
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 Mk. der Stempel beträgt 1,50 Mk.

u. s. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6 Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u.s.w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Uebersicht des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend

eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich

. . . . . den . . ten . . . . . 189 .

(Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten).

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen, oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwider handelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwider gehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich zuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Strasburg W./Pr., den 1. Dezember 1896.

Königliches Hauptzollamt.

22) Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Zempelburg.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. August 1896 wird für die Stadt Zempelburg nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von eins vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommene Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Angabe zu (§ 6) so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten.

Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines

zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Abschlusse des schriftlichen Kaufvertrages oder in Ermangelung eines solchen nach der Auflassung dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.) Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zempelburg, den 10. August 1896.

Der Magistrat.

J. V.:

gez. Tomowski, M. Brasch, M. F. Kowalewski, E. Rennwanz, L. Pencke.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadtgemeinde Zempelburg wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe genehmigt, daß in den §§ 8, 9, 10 und 11 das Wort „Steuerausschuß" gestrichen wird.

An Stelle der Worte „nach dem Abschlusse des schriftlichen Kaufvertrages oder in Ermangelung eines solchen nach der Auflassung" im § 9 sind die Worte „nach dem Erwerbe" zu setzen. § 14 erhält den

Wortlaut: „Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft."

Marienwerder, den 15. September 1896.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

(Siegel) gez. Kühne.

J.-Nr. 5643 B. A.

Zu der vorseitigen Genehmigung hat der Herr Ober-Präsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 21. d. Mts. — 10094 O. P. — ertheilt.

Marienwerder, den 28. November 1896.

(Siegel.)

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. I 8411. 3.

Vorstehende Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zempelburg, den 8. Dezember 1896.

Der Magistrat.

23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Wilhelm Rust, Handlungsgehülfe, geboren am 15. März 1850 zu Röbel, Mecklenburg-Schwerin, ortsangehörig zu Terborg, Gemeinde Varseveld, Provinz Gelderland, Niederlande, wegen Landstreichens und Führung falschen Namens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 27. November d. J.

Nachstehende Ausweisungen aus dem Reichsgebiet:

a) der Stewardeß Hildegard genannt Hilda Hanssson (Central-Blatt für 1896 S. 143 Z. 6),

b) des Arbeiters Louis Segert (Central-Blatt für 1894 S. 89 Z. 16)

sind zurückgenommen worden.

24) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisschulinspektor Lange zu Neumark den Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes 4. Klasse zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor von Duehren ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Die Wahl des Abtheilungs-Vorstehers Otto Voigt bei dem Stadt- und Landamt Lübeck zum Bürgermeister der Stadt Märk. Friedland auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des Zimmermeisters Oskar Kriwes zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

Im Kreise Flatow ist der Rittergutsbesitzer Roggenbau zu Augustowo nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Glubczyn ernannt.

Im Kreise Flatow ist der Königliche Domänenpächter Palm zu Gut Prosch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Poln. Wisniewke ernannt.

Im Kreise Tuchel ist der Gutsbesitzer, Lieutenant d. L. Loeschke zu Kl. Klonia zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gr. Klonia ernannt.

Mit dem 1. Januar 1897 ist der Kreissekretär Bartsch von dem Königl. Landrathsamte zu Briesen an dasjenige zu Schlochau und der Kreissekretär Pauly von dem Königlichen Landrathsamte zu Schlochau an dasjenige zu Briesen versetzt worden.

Uebertragen ist: dem Postsekretär Hennig in Ortelsburg (Ostpr.) die Vorsteherstelle des Postamts in Jablonowo (Westpr.)

Versetzt ist: der Postmeister Klützke von Jablonowo (Westpr.) nach Elsterwerda.

In den Ruhestand tritt: der Postsekretär Cronenbold in Rosenberg (Westpr.)

Gestorben ist: der Postsekretär Krüger in Thorn.

Der Kreisschulinspektor Dr. Hoffmann in Konitz ist am 27. Dezember v. J. gestorben.

Die vertretungsweise Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Konitz ist bis auf Weiteres dem Kreisschulinspektor Block in Bruß übertragen worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.